

Bundessozialgericht
- 3 RK 65/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 3. Senat, hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. April 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 15. August 1975 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, Trägerin der Sozialhilfe, begehrt von der beklagten Krankenkasse den Ersatz der Kosten der Krankenpflegeleistungen, die sie der Beigeladenen von Mitte Oktober 1973 an gewährt hat. Die Beklagte weigert sich, diese Leistungen zu erbringen, weil die - freiwillige - Mitgliedschaft der Beigeladenen gemäß § 314 der Reichsversicherungsordnung (RVO) am 15. Oktober 1973 erloschen sei. Die Beigeladene habe nämlich zweimal nacheinander am Zahltag - jeweils der 15. des Monats - die Beitragszahlung unterlassen. Die Beitragsverpflichtung sei nicht deshalb suspendiert gewesen, weil sie - vom 9. Juli 1973 bis zum 5. Oktober 1973 - Krankenhauspflege erhalten habe. Da sie kraft Satzung keinen Anspruch auf Krankengeld gehabt habe, sei § 383 Abs. 1 RVO (in der damals noch maßgebenden Fassung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 - Verbesserungserlaß - in AN S. 485) nicht zu ihren Gunsten anwendbar.

Die auf Feststellung der Leistungspflicht gerichtete Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg. Das SG hat sich der Auffassung des 5. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 31, 109) angeschlossen, daß § 383 Abs. 1 RVO auch zugunsten von freiwillig versicherten Selbständigen anwendbar sei, die Krankenhauspflege erhalten, jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Es hat gemeint, für andere freiwillig Versicherte und insbesondere Hausfrauen könne nichts anderes gelten. Das Landessozialgericht (LSG) hingegen hat die Klage abgewiesen. Die Anwendung des § 383 Abs. 1 RVO zugunsten Selbständiger ohne Krankengeldanspruch sei nur deshalb gerechtfertigt, weil davon ausgegangen werden könne, daß diesen Personen im Falle von Krankenhauspflege Arbeitseinkommen entgehe. Die Beige-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ladene habe aber kein Arbeitseinkommen gehabt, das ihr infolge der Krankenhauspflege habe entgehen können. Seit Oktober 1972 sei sie vielmehr ohne eigenes Einkommen gewesen und habe Hilfe zum Lebensunterhalt von der Klägerin bezogen.

Die Klägerin wendet sich mit der zugelassenen Revision gegen dieses Urteil. Sie ist der Auffassung, für die Frage der Beitragsfreiheit freiwillig Versicherter bei Arbeitsunfähigkeit sei es unerheblich, aus welchen Einkünften die Versicherten ihren Lebensunterhalt bestritten und ob und in welchem Umfang diese Einkünfte durch die Arbeitsunfähigkeit beeinträchtigt würden. Entscheidend sei, daß die Beigeladene ihre Arbeitskraft in der streitigen Zeit infolge der Krankenhauspflege nicht habe einsetzen können. Aber auch wenn man der Auffassung des LSG zu § 383 Abs. 1 RVO folge, sei die Mitgliedschaft der Beigeladenen nicht nach § 314 RVO erloschen. Die Beitragszahlung sei infolge von Umständen unterblieben, die einem unverschuldeten Zufall gleichkämen. Denn sie habe darauf vertrauen dürfen, daß infolge des Urteils des BSG in BSGE 31, 109 auch bei ihr Beitragsfreiheit vorgelegen habe.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

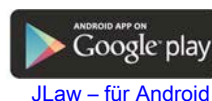
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, ihre Auffassung und auch die des LSG werde durch die Fassung des § 381 RVO bestätigt, wie sie durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) geschaffen worden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die beklagte Krankenkasse keinen Ersatzanspruch, weil die Beigeladene in der streitigen Zeit nicht mehr krankenversichert war. Ihre Mitgliedschaft ist nach § 314 RVO erloschen.

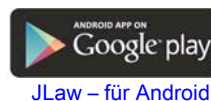
Nach dieser Vorschrift erlischt die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Diese Voraussetzungen sind bei der Beigeladenen erfüllt. Erfüllt ist insbesondere die allein umstrittene Voraussetzung, daß in der Zeit der Unterlassung der Beitragszahlung die Pflicht zur Beitragsentrichtung bestand. Daß nur die pflichtwidrige Nichtentrichtung zum Verlust der Mitgliedschaft führen kann, ist zwar in § 314 RVO nicht ausdrücklich aufgeführt, ergibt sich aber aus dem erkennbaren Sinn dieser Vorschrift, die Versicherungsberechtigten zu pflichtgemäßem Handeln zu veranlassen.

Die Auffassung der Klägerin, die Beitragspflicht der Beigeladenen sei allein wegen der von der Beklagten gewährten Krankenhauspflege suspendiert gewesen, trifft nicht zu. Da der Beigeladenen kraft Satzung (vgl. § 215 RVO) kein Krankengeld zustand, war sie in der Zeit der Krankenhauspflege beitragspflichtig geblieben. Das gilt nicht erst seit der durch das RehaAnglG erfolgten Neuformulierung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des § 383 RVO, wonach nur der Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld die Beitragspflicht entfallen läßt. Diese Rechtslage bestand vielmehr schon zu einer Zeit, als § 383 RVO noch in der Fassung des Absatzes I Nr. 6 c des Verbesserungserlasses anzuwenden war.

Nach dieser Vorschrift sind bei Arbeitsunfähigkeit solange keine Beiträge zu zahlen, als die Kasse dem Versicherten Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt. Diese Vorschrift regelt nicht ausdrücklich den Fall, in dem das Versicherungsverhältnis - wie hier - so gestaltet ist, daß kein Anspruch auf Krankengeld zur Entstehung kommt (vgl. auch § 494 RVO i.d.F. vor dem RehaAnglG - Lehrlinge - sowie § 452 RVO - unständig Beschäftigte -). Denn nach der ebenfalls bis zum Inkrafttreten des RehaAnglG geltenden Vorschrift des Abschnittes I 2 b des Verbesserungserlasses war die Krankenhauspflege an den Anspruch auf Krankengeld in der Weise geknüpft, daß Krankenhauspflege nur unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Krankengeld gewährt werden konnte.

Ist - wie hier - die Gewährung von Krankengeld ausgeschlossen, so wäre die Anwendung des Abschnitts I 6 c des Verbesserungserlasses bei Gewährung von Krankenhauspflege nur dann möglich, wenn dies dem Sinn dieser Vorschrift entspräche. Das ist jedoch jedenfalls seit Inkrafttreten des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes -2.KVÄG- vom 21. Dezember 1970 (BGBl I 1770) nicht mehr zu begründen.

Zwar ist nach Abschnitt I 6 c des Verbesserungserlasses die Krankenhauspflege neben dem Anspruch auf Krankengeld und der tatsächlichen Krankengeldzahlung eine alternative Voraussetzung für die Freistellung von der Beitragspflicht. Diese Regelung ist aber auf dem Hintergrund der bis zum 2. KVÄG geltenden Regelung des § 184 RVO zu sehen: Hiernach

- 6 -



- 6 -

trat die Krankenhauspflege an die Stelle von Krankengeld und Krankenpflege. Nachdem diese Regelung entfallen ist - Krankengeld wird seit dem Inkrafttreten des 2. KVÄG am 1. Januar 1971 (vgl. Art. 4 § 5 dieses Gesetzes) auch in der Zeit der Krankenhauspflege gezahlt - besteht kein Anlaß mehr, neben dem Krankengeld auch der Krankenhauspflege eine selbständige Bedeutung beizumessen.

Das entspricht auch dem Sinn der Beitragsbefreiung: Sie soll denjenigen Versicherten zugute kommen, deren Beiträge von dem Arbeitseinkommen bezahlt worden sind, das infolge der Arbeitsunfähigkeit entfällt. Daß die Arbeitsunfähigkeit überhaupt eine Einbuße an Arbeitseinkommen bringt, wird dadurch bewiesen, daß die Voraussetzungen für den Bezug von Krankengeld erfüllt sind. Denn dann steht fest, daß kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 189 RVO). Da die Höhe des Krankengeldes trotz etwaiger Familienzuschläge nach § 182 Abs. 4 Satz 3 RVO in der 1973 geltenden Fassung 75 v.H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen durfte, entging damals wie heute (vgl. § 182 Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des RehaAnglG) den Beziehern von Krankengeld regelmäßig der Betrag von dem die Beiträge bisher gezahlt worden sind.

Die Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 19. März 1970 in BSGE 31, 109, wonach auch freiwillig versicherte Selbständige, die satzungsgemäß keinen Anspruch auf Krankengeld hatten, in den Genuß der Beitragsbefreiung kommen konnten, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Denn diese Entscheidung ist für eine Zeit getroffen worden, in der das 2. KVÄG noch nicht in Kraft war.

Der hilfsweise vorgetragenen Meinung der Klägerin, die Rechtsfolge des § 314 RVO - Erlöschen der Mitgliedschaft - könne unter den besonderen Gegebenheiten des vorliegenden Falles aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht eintreten,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ist nicht zu folgen. Die Klägerin, die nach den Feststellungen des LSG die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Beigeladene übernommen hatte, war nicht gehindert, für die Zeit der Krankenhauspflege Beiträge vorsorglich zu zahlen und trotzdem ihre Rechtsauffassung – etwa im Wege der Klage auf Rückzahlung der Beiträge – gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das im Ergebnis zutreffende Urteil des LSG war daher zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)